

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Sektion VI – Klima und Energie
Abteilung VI/1 – Koordination Klimapolitik
Stubenbastei 5
1010 Wien

Email: vi-1@bmk.gv.at

Wien, am 14. Sept. 2021

Vorschlag zur Änderung der Verordnung zur Festlegung nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasreduktionen im Zeitraum 2021-2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris („Lastenverteilungs-Verordnung“)

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Vorschlag der EK werden die verbindlichen nationalen Ziele zur Reduzierung der THG-Emissionen bis 2030 für die Sektoren Gebäude, Verkehr, Abfallwirtschaft, Landwirtschaft und Kleinindustrie (Non-ETS-Bereich), die zusammen für ca. 60 % der THG-Emissionen in der EU verantwortlich sind, verschärft, um das deutlich ambitioniertere EU-Reduktionsziel von 40 % bis 2030 im Non-ETS-Bereich (bisher 30 %) zu erreichen. Die Ziele unterscheiden sich nach Mitgliedstaaten, wobei Länder mit einem hohen BIP pro Kopf höhere Reduktionsziele zu erreichen haben. Die Aufteilungs-Methodik zwischen den MS beinhaltet neben dem Aspekt des BIP/Kopf auch die Kosteneffizienz von Reduktionsmaßnahmen. Im Anhang 1 wird für Österreich ein Reduktionsziel in der Höhe von 48 % vorgeschlagen, dieses lag bislang bei 36 %. Die Flexibilitätsmöglichkeiten bleiben grundsätzlich bestehen, um eine „kostenwirksame“ Zielerreichung zu ermöglichen, jedoch werden die LULUCF-Flexibilitäten eingeschränkt.

Die Land- und Forstwirtschaft als Hauptbetroffene der Klimaverschlechterung sieht es als dringend notwendig an, umfassende Klimaschutzmaßnahmen zur Erreichung des 1,5° C Ziels einzuleiten und unterstützt daher grundsätzlich die Vorschläge der EK zur angestrebten Verstärkung der Emissionsminderung bis zum Jahr 2030. Nur dadurch kann der Klimawandel mit all seinen negativen Folgen noch abgemildert werden. Der Sektor setzt daher Aktivitäten, um an einer weiteren Reduktion der THG-Emissionen im eigenen Wirkungsbereich mitzuwirken, was bislang durch Maßnahmen wie Effizienzsteigerungen in der Produktion, Reduktion des

Energiebedarfs, verstärktem Einsatz von erneuerbaren Energien etc. in den letzten Jahrzehnten erfolgreich gelungen ist und dadurch eine THG-Reduktion seit dem Jahr 1990 in der Höhe von rund 15 % erreicht werden konnte.

Da zum gegebenen Zeitpunkt nicht erkennbar ist, dass das 1,5°C-Ziel bei weiterhin ungebremster Anreicherung von fossilem CO₂ in der Atmosphäre tatsächlich erreichbar sein wird, muss der Land- & Forstwirtschaftssektor den Fokus auf die Erhaltung unserer Lebensgrundlagen richten.

Die EK muss bei ihrer Klimapolitik die Sonderrolle des Land- und Forstwirtschaftssektors wesentlich stärker berücksichtigen, so wie dies in den Pariser Klimaschutzverträgen festgehalten ist, da der Großteil der produktionsbedingten Emissionen natürlichen Kreisläufen entstammt, die nur geringfügig gemildert werden können. Emissionsreduktionen im Sektor Landwirtschaft sind in Hinblick auf die steigenden Anforderungen bezüglich Ernährungssouveränität und Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe besonders schwierig darstellbar. Eine Beschränkung oder gar eine Verringerung des Produktions- oder Qualitätsniveaus durch übermäßige Auflagen zur Emissionsreduktion würde zu Verlagerungen der Produktion in andere Regionen der Welt führen und dort durch Landnutzungsänderungen bzw. höheren Produktionsdruck mehr THG-Emissionen verursachen und global negative Auswirkungen auf den Klimaschutz zur Folge haben. Dies wurde unlängst auch durch den JRC Technical Report wissenschaftlich bestätigt.¹

Die Aufteilung der Reduktionsvorgaben zwischen den Mitgliedstaaten weist eine Bandbreite von -10 % (BG) bis -50 % (Lux, S) auf und erfolgt nach dem relativen BIP/Kopf des jeweiligen MS, basierend auf dem Grundsatz des Fairness- und Solidaritätsprinzips wird der Aspekt der Kosteneffizienz von Reduktionsmaßnahmen mitberücksichtigt. Österreich liegt mit einer vorgeschlagenen Reduktionsvorgabe von -48 % im Spitzenfeld der EU-MS. Positiv hervorzuheben ist, dass künftig alle MS einen Reduktionsbeitrag zu leisten haben. Dennoch ist zu hinterfragen, ob mit der nunmehr vorgeschlagenen Anhebung des Ambitionsniveaus nicht MS mit hohem BIP/Kopf überverhältnismäßig belastet werden. Gemäß Berechnungen des UBA sollte der Reduktionswert für Österreich analog zum bisherigen Rahmen BIP/Kopf korrigiert um Kosteneffizienz niedriger als die vorgeschlagenen - 48 % sein. Es gilt diesen Widerspruch mit der EK abzuklären und ggf. für einen niedrigeren Reduktionswert einzutreten.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, auf europäischer wie auch auf internationaler Ebene eine Neubewertung der Klimaschädlichkeit von Methan vorzunehmen, da dieses als kurzlebiges

¹ Barreiro-Hurle, J., Bogonos, M., Himics, M., Hristov, J., Pérez-Domínguez, I., Sahoo, A., Salputra, G., Weiss, F., Baldoni, E., Elleby, C. *Modelling environmental and climate ambition in the agricultural sector with the CAPRI model. Exploring the potential effects of selected Farm to Fork and Biodiversity strategies targets in the framework of the 2030 Climate targets and the post 2020 Common Agricultural Policy*, EUR 30317 EN, Publications Office of the European Union, Luxembourg, 2021, ISBN 978-92-76-20889-1, doi:10.2760/98160, JRC121368.

THG in seiner Klimawirkung derzeit überbewertet wird. THG-Emissionen werden entsprechend ihrer Erwärmungswirkung in CO₂ Äquivalente umgerechnet, um sie vergleichbar zu machen. Für die Umrechnung ist u.a. die Dauer des Verbleibs des Gases in der Atmosphäre von Bedeutung. Im Gegensatz zu CO₂ baut sich Methan vergleichsweise schnell ab, es zerfällt nach 12 Jahren zu CO₂, welches zuvor beim Pflanzenwachstum aus der Atmosphäre entzogen wurde, sodass dieser Prozess einen Teil des natürlichen Kreislaufs darstellt. Welcher Zeithorizont für die Bewertung der Erwärmungswirkung herangezogen wird, ist eine politische Entscheidung. Würde ein längerer Berechnungszeitraum herangezogen, ergibt sich für Methan eine geringere Erwärmungswirkung. Die derzeitige Bewertung der biogenen Methanemissionen setzt die Produktion von tierischen Lebensmitteln unberechtigterweise stark unter Druck und sollte daher überarbeitet werden.

Die Anrechnung von Gutschriften aus der Speicherwirkung von LULUCF erfolgt derzeit im gesamten Non-ETS-Bereich und kompensiert THG-Emissionen, die aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern stammen in gleicher Weise. Künftig sollte die Anrechnung der LULUCF-Gutschriften ausschließlich dem Sektor Landwirtschaft zu Gute kommen. Dies lässt sich durch die Sonderrolle des Sektors rechtfertigen, der hauptsächlich biogene Emissionen verursacht, die nur schwer zu reduzieren sind und hätte zur Folge, dass in fossil getriebenen Sektoren ambitionierte emissionsmindernde Maßnahmen gesetzt würden.

Die Neuregelung des Art. 7 dahingehend, dass die LULUCF-Flexibilität mit ihrem Höchstbetrag der Anrechnung auf zwei 5-Jahresperioden aufgeteilt wird, schränkt die Anrechnungsmöglichkeiten unnötig ein und wird als überschießend gesehen, weil eine Deckelung innerhalb der Periode ohnedies vorgesehen ist.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich